

D. Seemannschaft.

- 1) Kenntniß der Haupt- und Rundhölzer von Seeschiffen.
- 2) Kenntniß der Einrichtung und der Ausrüstung der Schiffe, der Stärke und Länge des stehenden und laufenden Gutes, sowie der Ketten und des Gewichtes der Anker.
- 3) Auf- und Abtastelung der Seeschiffe.
- 4) Stauung der Ladung.
- 5) Schiffsmänöver bei jedem Wetter.
- 6) Kenntniß der Vorschriften über Nacht- und Nebelsignale, sowie über das Ausweichen der Schiffe.
- 7) Gebrauch des Signalebuches für die Kauffahrteischiffe aller Nationen.
- 8) Kenntniß der Rettungsmaaßregeln bei Strandungen und anderen Seeunfällen.

Anlage II.

Steuermanns - Prüfung.

Die Prüfung für Steuerleute auf großer Fahrt erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

A. Sprachen.

- 1) Kenntniß der Deutschen Sprache bis zur Fähigkeit, sich mündlich und schriftlich verständlich auszudrücken.
Die Landesregierungen können in einzelnen Fällen aus besonderen Gründen die gleiche Kenntniß einer anderen Sprache für genügend erklären.
- 2) Kenntniß der Englischen Sprache, soweit sie zum Verständnisse der Seekarten und des Nautical Almanac nothwendig ist.

B. Mathematik.

1. Arithmetik.

- a) Die Grundrechnungsarten mit gewöhnlichen Brüchen, Decimalbrüchen und Buchstaben; Anwendung derselben auf das Lösen von Verhältnißgleichungen und einfachen Gleichungen ersten Grades.

b) Be-